

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: 00-I/13/359

Datum: 01.10.2013
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Verwaltungssteuerung und Demografie
Version 1

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Wirtschaftsförderung und ländlichen Raum	05.11.2013					
Hauptausschuss	07.11.2013					
Stadtrat	05.12.13					

Betreff

Zustimmung zur Bildung eines wirtschaftlichen Unternehmens durch die Stadtwerke Osterburg

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt dem Bestreben der Stadtwerke Osterburg GmbH zu, gemeinsam mit der Avacon Natur GmbH auf der Grundlage des beiliegenden Gesellschaftervertrages, die Energiewerke Osterburg GmbH zu gründen.

Gegenstand des Unternehmens sind regionale Produktion und Vertrieb von Energie aus:

1. erneuerbaren Quellen und
2. energieeffizienten Quellen.

Die Stadtwerke Osterburg GmbH beteiligt sich zu 51% und die Avacon Natur GmbH zu 49% an der Energiewerke Osterburg GmbH. Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € und wird entsprechend der Gesellschaftsanteile aufgebracht.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Osterburg GmbH am 25.06.2013 wurde der Absichtserklärung zugestimmt, die Energiewerke Osterburg GmbH (EWO) zu gründen.

Ziel der EWO ist die Umsetzung von Projekten der regenerativen Erzeugung und Energieeffizienz. Damit wird das Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesrepublik Deutschland unterstützt und ein Beitrag der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Energiewende geleistet.

Da sich die Geschäftstätigkeit der SWO auf Wärmeversorgung sowie Straßen- und Winterdienst beschränkt, kann sie allein diese Ziele nicht erreichen. Aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Komplexität dieser Vorhaben, wird die Unterstützung eines Partnerunternehmens aus der Energiebranche benötigt. Eine direkte Beteiligung eines anderen Unternehmens an der SWO wird abgelehnt, weil damit eine Einschränkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der SWO verbunden wäre. Aus diesem Grund wird die Gründung einer neuen Gesellschaft angestrebt.

Die grundsätzliche Rollenverteilung sieht vor, dass die Hansestadt Osterburg (Altmark) Flächen und Liegenschaften identifiziert und für die Projektierung zur Verfügung stellt. Die Avacon Natur GmbH prüft die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der Projekte, die nach positiver Bewertung von der EWO umgesetzt werden können.

Am 31.07.2013 wurde durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Grundschule Hainstraße in Betrieb genommen, die von Avacon Natur vorfinanziert wurde. Diese Anlage soll als erstes Projekt nach der Gründung durch die EWO übernommen werden.

Aufgrund der positiven Erfahrungen dieses gemeinsamen Projektes mit Avacon Natur und rechtlicher Prüfungen gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund zur Gründung der EWO, kann die Gründung der gemeinsamen Gesellschaft erfolgen.

Art. 3 des Gesellschaftervertrages der SWO ermöglicht die Beteiligung der SWO an anderen Unternehmen. Es gelte der Grundsatz des Vorrangs des Privatrechts. Demnach müsse der Stadtrat nicht beteiligt werden. Eine freiwillige Beteiligung des Stadtrates ist demgegenüber aber geboten, um dieses Vorhaben durch breite politische Akzeptanz zu tragen.

Entsprechend § 117 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt müssen bei der Errichtung bzw. Beteiligung an einer Gesellschaft des privaten Rechts durch ein Unternehmen an dem eine Gemeinde mit mehr als 50% beteiligt ist, folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Nr. 2:

Der **öffentliche Zweck** wird erfüllt, weil Gegenstand des Unternehmens die Energieversorgung ist (§ 2 Abs. 1 GV). § 116 Abs. 2 GO LSA bestimmt, dass eine Betätigung im Bereich Energie einem öffentlichen Zweck dient.

Nr. 3:

Die SWO wird einen **angemessenen Einfluss** auf das Unternehmen haben. Gem. § 4 des GV erhält sie einen Stammkapital- und Geschäftsanteil in Höhe von 51%. Somit kann gegen die Stimme des Vertreters der SWO in der Gesellschafterversammlung der EWO keine Entscheidung getroffen werden. Der Vertreter der SWO in der Gesellschafterversammlung der EWO kann durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der SWO gebunden werden.

N. 4:

Die **Haftung** der SWO gegenüber der EWO ist entsprechend des GV der EWO auf das anteilige Stammkapital in Höhe von 12.750,00 € (51% des Stammkapitals) begrenzt.

Nr. 5:

Einzahlungsverpflichtungen für die SWO bestehen nur zur Einzahlung der Stammeinlage in Höhe von 12.750,00 €. Die Leistungsfähigkeit der SWO wird dadurch nicht eingeschränkt.

Nr. 6:

Eine **Übernahme von Verlusten** in unbestimmter oder unangemessener Höhe ist nicht Bestandteil des GV.

Damit entspricht die Gründung der Energiewerke Osterburg GmbH den gesetzlichen Vorgaben.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, dieser Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag zwischen den Stadtwerken Osterburg GmbH und Avacon Natur GmbH zur Gründung Energiewerke Osterburg GmbH
